

- e) Me Städte und Gemeinden sind stärker an der Organisation einer breiten **ehrenamtlichen Preiskontrolle** zu interessieren. Zu diesem Zweck sind ab 1968 den Räten der Städte und Gemeinden, die eine gute Arbeit bei der Einbeziehung der Bürger in die Preiskontrolle zur Einhaltung der Preisdzipline leisten, 50 % der bisher den Räten der Kreise zufließenden Einnahmen aus Preiskontrollen als außerplanmäßige Einnahmen zur Verfügung zu stellen.

E. Maßnahmen zur Ökonomisierung der Finanzbeziehungen der Städte und Gemeinden zu den ihnen unterstehenden Einrichtungen des kulturell-sozialen Bereiches

Me Finanzbeziehungen der Städte und Gemeinden zu den ihnen unterstehenden staatlichen Einrichtungen des kulturell-sozialen Bereiches sind so zu gestalten, daß die eingesetzten Mittel zur Verbesserung der Leistungen für die Bevölkerung führen und das materielle Interesse an der Erschließung von Reserven gefördert wird.

- a) Me staatlichen Einrichtungen, die eigene Einnahmen erzielen und deren Leistungen quantifiziert werden können — wie Theater, Museen usw. —, sind zu eigenverantwortlich wirtschaftenden Einheiten zu entwickeln, bei denen das wirtschaftliche Rechnen immanenter Bestandteil ihrer Wirtschaftsführung ist. Das wirtschaftliche Rechnen ist für die Planung und Leitung auszunutzen. Dazu ist es notwendig, in diesen Einrichtungen vom fiskalischen System der Bmtofinanzierung abzukommen und sie in **Abhängigkeit von den erreichten Leistungen auf der Grundlage von Normativen zu finanzieren**.

In Auswertung der bisher erzielten positiven Erfahrungen bei der Anwendung der Leistergfinanzierung in Theatern und Kulturhäusern ist diese schrittweise zur bestimmenden Finanzierungsform gegenüber den staatlichen Einrichtungen des kulturell-sozialen Bereiches zu entwickeln.

Bei den staatlichen Einrichtungen, in denen gegenwärtig die Leistungsfinanzierung noch nicht im vollen Maße angewendet werden kann, ist als **Übergangsregelung die Zuschußfinanzierung** ednzuführen. Damit werden nicht mehr automatisch alle Ausgaben aus dem Staatshaushalt finanziert. Die Einnahmen der Einrichtungen sind leistungsbezogen unmittelbar zur Deckung ihrer Ausgaben heranzuziehen. Der Rat der Stadt oder Gemeinde stellt den Einrichtungen nur noch die Differenz zwischen den geplanten Einnahmen und Ausgaben zur Verfügung. Bei der Festlegung des Zuschusses sind weitestgehend die Ergebnisse der Normierung der Einnahmen und Ausgaben für die einzelne Leistungseinheit zugrunde zu legen. Die Arbeit an den Normativen für die Planung und Verwendung der Mittel in den staatlichen Einrichtungen ist zielstrebig fortzuführen.

- b) Die Verantwortung der Räte der Städte und Gemeinden sowie der Leiter der staatlichen Einrichtungen des kulturell-sozialen Bereiches ist stärker auf die Erhöhung des Nutzeffektes der einzusetzenden Mittel zu orientieren.

In den staatlichen Örganen und Einrichtungen sind durch eine moderne Büroorganisation, Vereinfachung des Verwaltungsablaufes, Verminderung des Formulare- und Abrechnungsaufwandes und andere Maßnahmen Einsparungen an Personal und materiellem Aufwand zu erzielen. Dieser Prozeß ist durch finanzielle Maßnahmen zu fördern. Es ist notwendig, dazu mehr die ökonomische Wirksamkeit des Kredits auszunutzen, weil Kredit und Zins stärker dazu zwingen, alle Maßnahmen hinsichtlich ihrer Notwendigkeit und ihres Nutzens zu überlegen und gründlich zu berechnen.

Zu diesem Zweck erhalten die Räte der Städte und Gemeinden das Recht, für ihre eigene Verwaltung und für die ihnen unterstellten staatlichen Einrichtungen **Rationalisierungskredite** aufzunehmen. Me durch Kredit zu finanzierenden Rationalisierungsmaßnahmen müssen materiell gedeckt sein. Es ist zu sichern, daß die Tilgung des Kredites und die Zahlung der Zinsen aus dem nachzuweisenden höheren ökonomischen Nutzeffekt erfolgt. Mit der Beschlußfassung über die Aufnahme des Kredites ist festzulegen, welches Organ oder welche Einrichtung für die Bewirtschaftung und Tilgung der Kreditmittel verantwortlich ist.

- c) Auch in den örtlichen Staatsorganen, geht es darum, die moderne **Rechentechnik und Datenverarbeitung** als Instrument der Leitung der gesellschaftlichen Prozesse und zur Rationalisierung der Verwaltungsarbeit zielstrebig anzuwenden. Zu diesem Zweck nutzen sie die im Territorium vorhandenen modernen Buchungs- und Rechenstationen. Sie schließen Leistungs-Verträge zur Rationalisierung ihrer eigenen Verwaltungsarbeit ab.

6. Weiterentwicklung der Beziehungen zwischen den Volksvertretungen der Städte und Gemeinden bzw. ihren Räten und den Betrieben zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen

- a) Me Staatsorgane in den Städten und Gemeinden sind dafür verantwortlich, daß in ihren Territorien die **gesetzlichen** Normen von Ordnung, Sicherheit, Sauberkeit und Hygiene von allen Betrieben, Institutionen und Organisationen eingehalten werden.

Entsprechend der Verordnung vom 9. Februar 1967 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes (GBI. II S. 121) sind die volkseigenen Betriebe verpflichtet, zur Vermeidung volkswirtschaftlicher Verluste und zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bevölkerung die Abwässer zu reinigen und die Verunreinigungen der Luft und andere Störfaktoren, die durch die Produktion ausgelöst werden, auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Me Räte der Städte und Gemeinden haben das Recht, **Forderungen und Sanktionen** gegenüber solchen Betrieben geltend zu machen, durch deren Handlungsweise die Verbesserung der Lebensbedingungen der Bevölkerung beein-